

GEMEINDE HEUSWEILER

AUFSTELLUNG DES WERBEANLAGEN- UND WARENAUTOMATENKONZEPTES INKL. SATZUNG FÜR DEN BEREICH „GEMEINDE HEUSWEILER“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit analog gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden analog § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 08.06.2026 bis 10.07.2026 statt. Im Anschreiben vom 03.06.2026 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden geäußert.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 31.07.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 13.07.2026</u> „zu der o.g. Planung in der Gemeinde Heusweiler nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen: Natur- und Artenschutz Die Gemeinde Heusweiler beabsichtigt mit der Aufstellung eines Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts inkl. Satzung, Werbung durch klare Richtlinien zu Art, Anzahl, Anbringungsort und Gestaltung harmonisch in das Ortsbild zu integrieren, um so einer schleichenden Verunstaltung des Gemeindegebietes entgegenzuwirken. Der Geltungsbereich umfasst ausschließlich die innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegenen Bereiche der Gemeinde, die über Bundes- und Landesstraßen sowie Gemeindestraßen erschlossen sind. Überwiegend befindet sich der Geltungsbereich außerhalb von Schutzgebieten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Lediglich abschnittsweise sind Landschaftsschutzgebiete (LSG-L_5_01_06, LSG-L_5_01_08, LSG-L_5_01_10, LSG-L_5_01_01 und LSG-L_5_04_01) betroffen. Die Vorgaben der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Heusweiler vom 10. Juni 1987 und die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Stadtverband Saarbrücken vom 09. Juni 1976 sind zu beachten. Zudem sind geschützte Landschaftsbestandteile (GLB-D_5_01_020, GLB-D_5_01_021, GLB-D_5_01_014 und GLB-D_5_01_009) von dem Konzept betroffen. Es sind die Vorgaben der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen in der Gemeinde Heusweiler vom 10. Juni 1987 und die Verordnung zur Neuordnung der Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile im Stadtverband Saarbrücken außerhalb der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 15. Mai 1998 zu beachten. Ebenso befinden sich gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) innerhalb des Geltungsbereichs. Die Werbeanlagen	Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird zur Kenntnis genommen. Natur- und Artenschutz Demnach befinden sich Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung. Mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler werden jedoch lediglich Vorschriften über den zulässigen Inhalt von Werbung sowie über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Warenautomaten und Werbeanlagen (z.B. Art, Größe, Anbringungsort) erlassen. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	und Warenautomaten sollten generell außerhalb gesetzlich geschützter Biotope sowie außerhalb von FFH-Lebensraumtypen angelegt werden. Nachteilige Einwirkungen auf die Insektenfauna durch künstliche Lichtquellen im Übergang zum Außenbereich sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Es wird die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper, wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3.000 Kelvin für die Werbemittel empfohlen. Sofern die Inhalte dieser Stellungnahme beachtet werden, sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich. Wasser-/ Bodenschutz Im vorgelegten Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept inkl. Satzung werden lediglich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Installation und Gestaltung von Werbeanlagen für das gesamte Gemeindegebiet abgegrenzt. Konkrete Standorte für zukünftige Anlagen werden darin nicht aufgeführt. Die wasser- und bodenrechtliche Zulässigkeit einzelner Anlagen an konkreten Standorten wird in nachgeordneten Verwaltungsverfahren geprüft. Weitere Anmerkungen sind derzeit nicht zu machen. Immissionsschutz Folgende Anmerkung ist zu machen: Beleuchtete Werbetafeln sind entsprechend dem Stand der Lichttechnik, insbesondere durch den Einbau von geeigneten Leuchtmitteln, sowie mittels Blenden und Reflektoren, so zu errichten und zu betreiben, dass die jeweils entsprechend der Empfindlichkeit der Umgebung geltenden Immissionsrichtwerte (Mittlere Beleuchtungsstärke (ĒF) sowie Blendmaß (kS)) gemäß der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) an den maßgeblichen Immissionsorten während der Dunkelstunden, gemessen in der Fensterebene von Wohnungen	Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt. Die Vorgabe des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wird in die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler aufgenommen. Immissionsschutz Die Vorgabe des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) bzgl. der Errichtung und Betreibung von beleuchteten Werbetafeln ist bereits grundsätzlich in der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung enthalten (siehe § 4 Abs. 8 der Satzung). Diese wird gemäß	Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt, folgenden Grundsatz in die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler aufzunehmen: • "Zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf die Insektenfauna sollen Werbeanlagen im Übergang zum Außenbereich ausschließlich mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Leuchtkörpern (wie LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin oder Natriumdampf-Niederdrucklampen) ausgeführt werden." Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt zudem, die Vorgabe bzgl. der Errichtung und Betreibung von beleuchteten Werbetafeln (§ 4 Abs. 8 der Satzung) wie folgt anzupassen: "Beleuchtete Werbeanlagen (z. B. digitale Werbetafeln, Leuchtkästen und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	bzw. bei Balkonen oder Terrassen auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung nicht überschritten werden.“	der Stellungnahme des LUA ergänzt / angepasst.	Leuchtreklame) sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen sind entsprechend dem Stand der Lichttechnik – insbesondere durch den Einbau geeigneter Leuchtmittel sowie mittels Blenden und Reflektoren – so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte (mittlere Beleuchtungsstärke E_F sowie Blendmaß k_S) gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012 (Stand: 08.10.2012 - (Anlage 2 Stand 03.11.2015)) bzw. unter Berücksichtigung gültiger Änderungen, nicht überschritten werden. Dies gilt insbesondere während der Dunkelstunden an den maßgeblichen Immissionsorten (gemessen in der Fensterebene von Wohnungen sowie auf den Begrenzungsflächen von Balkonen und Terrassen).“
2	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 23.07.2026</u> „der Aufstellung des o.g. Konzeptes stehen landesplanerische Belange nicht entgegen. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars der beschlossenen Satzung gebeten.“	Landesplanerische Belange stehen der Satzung nicht entgegen.	Kein Beschluss erforderlich
3	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB14 - Stadtentwicklung, Städtebauförderung, EU-Fonds		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Mainzer Straße 34 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
4	Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund <u>Schreiben vom 11.06.2026</u> „im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		Kein Beschluss erforderlich
5	Arbeitskammer des Saarlandes Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regionalbereich West / Saarland Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
7	Bundesnetzagentur Referat 814 Postfach 80 01 53105 Bonn		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung																														
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich																														
8	Bundesnetzagentur Referat 511 Canisiusstr. 21 55122 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich																														
9	CREOS Deutschland GmbH Planauskunft Am Zunderbaum 9 66424 Homburg <u>Schreiben vom 09.07.2026</u> <table><tr><th>Sparte</th><th>Betroffene Versorgungsanlagen</th><th>Schutzstreifen</th></tr><tr><td>GAS</td><td>EIWEILER, Fa. Glunz DN 150/100/80</td><td>4 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>FM-Kabel Creos</td><td>2 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>HOLZ DN 150/100</td><td>4 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>ILLINGEN - KÖLLERBACH DN 200/150/100/80/50</td><td>6 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>KKS DN -</td><td>2 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>QUIERSCHIED, Projekt GuD-Kraftwerk Weiher (Planfestgestellt Iqony Energies GmbH) DN 500</td><td>8 m</td></tr><tr><td>STROM</td><td>Strom-MS Weiher - Südschacht 1 10 kV</td><td>2 m</td></tr><tr><td>STROM</td><td>Strom-MS Weiher - Südschacht 2 10 kV</td><td>2 m</td></tr><tr><td>GAS</td><td>WAHLSCHIED DN 100/80</td><td>4 m</td></tr></table> „Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:	Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen	GAS	EIWEILER, Fa. Glunz DN 150/100/80	4 m	GAS	FM-Kabel Creos	2 m	GAS	HOLZ DN 150/100	4 m	GAS	ILLINGEN - KÖLLERBACH DN 200/150/100/80/50	6 m	GAS	KKS DN -	2 m	GAS	QUIERSCHIED, Projekt GuD-Kraftwerk Weiher (Planfestgestellt Iqony Energies GmbH) DN 500	8 m	STROM	Strom-MS Weiher - Südschacht 1 10 kV	2 m	STROM	Strom-MS Weiher - Südschacht 2 10 kV	2 m	GAS	WAHLSCHIED DN 100/80	4 m	Die Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Demnach befinden sich im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung verschiedene Anlagen des Unternehmens samt dazugehöriger Schutzstreifen. Mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler werden jedoch lediglich Vorschriften	Kein Beschluss erforderlich
Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen																															
GAS	EIWEILER, Fa. Glunz DN 150/100/80	4 m																															
GAS	FM-Kabel Creos	2 m																															
GAS	HOLZ DN 150/100	4 m																															
GAS	ILLINGEN - KÖLLERBACH DN 200/150/100/80/50	6 m																															
GAS	KKS DN -	2 m																															
GAS	QUIERSCHIED, Projekt GuD-Kraftwerk Weiher (Planfestgestellt Iqony Energies GmbH) DN 500	8 m																															
STROM	Strom-MS Weiher - Südschacht 1 10 kV	2 m																															
STROM	Strom-MS Weiher - Südschacht 2 10 kV	2 m																															
GAS	WAHLSCHIED DN 100/80	4 m																															

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz der Infrastrukturnetze“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Achtung: Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Strom bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten: Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz der Infrastrukturnetze“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Stromversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Stromleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Für beide Sparten gilt: Wir bitten Sie den Bestand der Leitungen einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz der Infrastrukturnetze“ der Creos Deutschland GmbH in die AUFSTELLUNG DES WERBEANLAGEN- UND	über den zulässigen Inhalt von Werbung sowie über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Warenautomaten und Werbeanlagen (z.B. Art, Größe, Anbringungsort) erlassen. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise der CREOS Deutschland GmbH zu ihren Anlagen der Sparten Gas und Strom sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	WARENAUTOMATENKONZEPTES INKL. SATZUNG zu übernehmen. Die Übernahme der Leitungen in die AUFSTELLUNG DES WERBEANLAGEN- UND WARENAUTOMATENKONZEPTES INKL. SATZUNG entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist. Bitte beachten Sie: Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen. Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Ansprechpartner für Rückfragen und Einweisungstermine: Sparte Gas Sparte Strom Technisches Büro Technisches Büro Telefon: +49 (0)6841 9886-160 Telefon: +49 (0)6841 9886-160 planauskunft@creos-net.de planauskunft@creos-net.de“		
10	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, CR.R-31 Baurecht I Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
11	Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11 - Bauleitplanung Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern <u>Schreiben vom 09.06.2026</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche	Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept für den Bereich Heusweiler zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“	genommen. Demnach befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung. Mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler werden jedoch lediglich Vorschriften über den zulässigen Inhalt von Werbung sowie über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Warenautomaten und Werbeanlagen (z.B. Art, Größe, Anbringungsort) erlassen. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	
12	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach <u>Schreiben vom 16.06.2026</u> „der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“		
13	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West - Außenstelle Neunkirchen Am Ochsenwald 4 66539 Neunkirchen <u>Schreiben vom 03.06.2026</u> „Werbeanlagen dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sollten diese auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sein bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen sie der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.“	Ein entsprechender Grundsatz, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden darf, ist bereits in der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung enthalten (siehe § 4 Abs. 5 der Satzung). Sofern es sich bei Werbeanlagen und Warenautomaten um bauliche Anlagen handelt, wird die Zulässigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgehandelt. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	Kein Beschluss erforderlich
14	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken Grülingsstraße 4 66113 Saarbrücken <u>Schreiben vom 05.06.2026</u> „Ihr Schreiben ist am 03.06.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die	Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen. Demnach bestehen keine Bedenken	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „Aufstellung Werbeanlagen und Warenautomatenkonzept inkl. Satzung für den Bereich „Gemeinde Heusweiler“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken. Jedoch befindet sich das in Rede stehende Vorhaben im Bereich einer nicht bundeseigenen Eisenbahn. Diese unterliegt nicht der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, sondern der Landeseisenbahnaufsicht (LEA). Ich bitte Sie daher auch die Landeseisenbahnaufsicht mit einzubeziehen. Die Anschrift lautet wie folgt: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Landeseisenbahnaufsicht - Grülingsstraße 4 66113 Saarbrücken Ansprechpartner der Landeseisenbahnaufsicht sind: Herr Schmitt: +49 681 38977-110 bzw. Frau Dezes: +49 681 38977-210, E-Mail-Adresse: landeseisenbahnaufsicht-ffm-sbr@eba.bund.de“	gegen die Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben im Bereich einer nicht bundeseigenen Eisenbahn befindet. Mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler werden jedoch lediglich Vorschriften über den zulässigen Inhalt von Werbung sowie über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Warenautomaten und Werbeanlagen (z.B. Art, Größe, Anbringungsort) erlassen. Sofern es sich bei Werbeanlagen und Warenautomaten um bauliche Anlagen handelt, wird die Zulässigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgehandelt. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	
15	energis-Netzgesellschaft mbH Postfach 102811 66028 Saarbrücken <u>Schreiben vom 08.06.2026</u> „wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 03.06.2026 und nehmen zu den oben genannten Satzungen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme der energis-Netzgesellschaft mbH wird zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Grundsätzlich sind Baumaßnahmen in der Nähe unserer Anlagen im Vorfeld mit uns abzustimmen. Der Bauherr bzw. das bauausführende Unternehmen möge sich bitte vor Baubeginn an unsere Organisationseinheit B SN-ILL, Tel. 06814030-2346 oder bzs-strom-ill@energis-netzgesellschaft.de für Strom- und Telekommunikationsleitungen bzw. B RN-Ost, Tel. 06814030-2361 bzw. bzs-rohrnetz-ost@energis-netzgesellschaft.de aufgrund der erforderlichen Einweisungen und evtl. notwendigen Anpassungs- und Sicherheitsmaßnahmen wenden. Entsprechende Pläne über die Lage unserer Versorgungsanlagen können generell über unsere Planauskunft, Organisationseinheit Netzdokumentation, leitungsauskunft@energis-netzgesellschaft.de, angefordert werden. Sofern die Werbeanlagen eine elektrische Stromversorgung benötigen, bitten wir, frühzeitig, unseren Netzvertrieb über anfrage@energis-netzgesellschaft.de zu kontaktieren. Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung und Satzung. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Klaus Schreiner gerne zur Verfügung.“	genommen. Mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler werden lediglich Vorschriften über den zulässigen Inhalt von Werbung sowie über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Warenautomaten und Werbeanlagen (z.B. Art, Größe, Anbringungsort) erlassen. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise der energis-Netzgesellschaft mbH sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	
16	EVS Entsorgungsverband Saar Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.07.2026</u> „in dem o.g. Planungsgebiet befinden sich Abwasseranlagen des EVS. Sie erhalten beigelegt einen Auszug aus unserer Kanaldatenbank mit den sich vor Ort befindenden Hauptsammlern nebst Bauwerken. Wir bitten um Beachtung! Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.	Die Stellungnahme des EVS Entsorgungsverbandes Saar wird zur Kenntnis genommen. Demnach befinden sich im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung Abwasseranlagen des EVS.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Wir weisen darauf hin, dass Abweichungen in den Bestandsplänen bzw. der Lage des Hauptsammlers möglich sind. Bei höheren Anforderungen an die Lagegenauigkeit empfehlen wir Ihnen daher Sondierungen zur Erfassung der exakten Lage des Hauptsammlers durchzuführen. Wir weisen weiter darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf des Sammlers bezieht. Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen. Bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Anlagen des EVS ist zu berücksichtigen, dass Sammler und Bauwerke des EVS „Besondere Anlagen“ im Sinne der §§ 74 und 75 TKG sind und der Daseinsvorsorge dienen. An diesen Anlagen muss in unterschiedlichen Abständen gearbeitet (Reparatur, Erneuerung, Modernisierung oder Anpassung an den aktuellen Stand der Technik) werden. In räumlicher Nähe zu Anlagen des EVS vorgesehene Maßnahmen müssen daher so geplant und durchgeführt werden, dass zukünftige Arbeiten des EVS an seinen Anlagen ohne Mehrkosten für den EVS möglich sind. Kosten zur Durchführung zukünftiger Maßnahmen des EVS für erforderliche Umverlegungen sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten zu tragen. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“	Mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler werden jedoch lediglich Vorschriften über den zulässigen Inhalt von Werbung sowie über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Warenautomaten und Werbeanlagen (z.B. Art, Größe, Anbringungsort) erlassen. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise des EVS Entsorgungsverbands Saar sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	
17	Handwerkskammer des Saarlandes Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
18	IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 10.07.2026</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„wir begrüßen die Aufstellung der Satzung, um das Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen und der hochwertigen Gestaltung des Stadtbildes im Sinne der Ortsentwicklung zu sichern. Werbung ist unverzichtbar, um Gewerbe und Dienstleistungen sichtbar zu machen, doch eine gut abgestimmte Satzung verhindert, dass das Stadtbild von Werbeflächen überformt wird. Die Regelungen erkennen das Bedürfnis nach werblicher Ansprache an und ordnen Werbung architektonisch sowie räumlich in das Ortsbild ein, ohne den öffentlichen Raum zu dominieren. Dabei berücksichtigt die Satzung zentrale Verkehrsachsen und stark frequentierte Bereiche und ermöglichen doch differenzierte Vorgaben, damit wirtschaftliche Nutzung und ästhetische Belange in Einklang kommen. Die regelmäßige Fortschreibung sorgt dafür, dass die Vorgaben praxisnah bleiben und sich an neue Entwicklungen (z.B. digitale Werbeträger) anpassen lassen, ohne die gestalterische Qualität zu gefährden. Durch die räumliche Differenzierung in die Ortszentren des Hauptortes Heusweiler und des Ortsteils Holz, die zentralen Ortsdurchfahrten im Gemeindegebiet und die fünf Sonderstandorte Fachmarktzentrum „Am Bahnhof“ und Gewerbegebiet „Dilsburg“ in Heusweiler, Gewerbegebiet „Am Wasserturm“ in Holz sowie Gewerbegebiet Eiweiler und Industrie- und Gewerbegebiet Eiweiler Nord in Eiweiler wird das städtebauliche Gleichgewicht geschützt und eine geordnete Werbeflächenentwicklung gefördert. Aus Sicht der IHK schafft die Satzung Planungssicherheit, stärkt Investitionsbereitschaft und erleichtert Handel, Gastronomie und Dienstleistungen, sich sichtbar sowie bemerkbar im Gemeindegebiet zu positionieren. Ebenso begrüßen wir transparente Bewertungs- und Genehmigungswege sowie eine enge Abstimmung mit Wirtschaft, Eigentümern und Nutzern, um Kultur, Handel und Tourismus nachhaltig zu stärken.“	Seitens der IHK wird die Aufstellung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung explizit begrüßt.	Kein Beschluss erforderlich
19	Iqony Energies GmbH St. Johanner Straße 101-105 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 08.06.2026</u> „die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	beginnend ab dem Datum der Zustellung.“		
20	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
21	Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen <u>Schreiben vom 30.07.2026</u> „nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs Werbeanlagen- und Warenautomaten- satzung Gemeinde Heusweiler wird gebeten, folgende Auflagen in die Satzung aufzunehmen bzw. die Satzung insoweit anzupassen. 1. Der Regelungsbereich der Satzung darf sich ausschließlich auf die in der Orts- durchfahrt liegenden Bundes- und Landesstraßen sowie auf Gemeindestraßen beziehen. 2. Werbeanlagen, die die Sicht behindern, die Unterhaltung der Straße erschwe- ren oder sich verkehrsgefährdend auf den Straßenverkehr auswirken (auf Innen- flächen von Kreisverkehrsplätzen und in deren unmittelbarem Bereich, im Bereich kritischer Knotenpunkte, in Sichtdreiecken, an Fußgängerüberwegen) dürfen nicht errichtet werden. 3. Das Anbringen von Werbeanlagen an Verkehrszeichen bzw. Lichtsignalanla- gen sowie an Bauwerken und Bäumen der Straßenbauverwaltung ist nicht erlaubt. 4. Sollen Flächen der Straßenbauverwaltung in Anspruch genommen werden, so ist im Vorfeld zwischen dem Vorhabenträger und dem LfS ein Gestattungsvertrag abzuschließen.	Die Stellungnahme des Landesbetriebs für Straßenbau wird zur Kenntnis ge- nommen. Zu den vorgebrachten Punkten wird wie folgt Stellung genommen: 1. Dies ist bereits in der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung entspre- chend geregelt (siehe § 2 Abs. 1 der Satzung). 2. & 3. Dies ist ebenfalls bereits in der Werbeanlagen- und Warenautomaten- satzung entsprechend geregelt (siehe § 4 Abs. 7 der Satzung). 4. Werden Flächen der Straßenbauver- waltung in Anspruch genommen, so ist zwischen dem Vorhabenträger und	Der Gemeinderat der Gemeinde Heus- weiler beschließt aus den dargelegten Gründen, die seitens des LfS vorge- brachten Anmerkungen nicht in die Wer- beanlagen- und Warenautomatensat- zung aufzunehmen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	5. Werbeanlagen sind so zu errichten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. 6. In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung sollte „innerhalb der Ortsdurchfahrt von Bundes- und Landstraßen“ angehängt werden. 7. In § 3 Abs. 3 der Satzung sollte Folgendes ergänzt werden: "Sammelhinweisschilder dürfen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt von Bundes- und Landstraßen errichtet werden; Hinweisschilder außerhalb der Ortsdurchfahrt von Bundes- und Landstraßen (auch einzelne Schilder für abseits liegende Betriebe) sind nicht gestattet." 8. Bei der Planung von Werbeanlagen in Form beweglicher Körper, Blinklichter/Blinkschaltung, laufender Schriftbilder/ Laufschrift und Wechsellichtanlagen/Wechselschaltung sowie Lichtprojektionen an Außenwänden (u.a. Video-walls) sollte die untere Verkehrsbehörde /Polizei am Genehmigungsverfahren beteiligt werden, da diese eine abschließende Bewertung des Gefahrenpotentials ermöglicht. Falls im Anschluss in Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs keine Bedenken bestehen und der Antrag positiv beschieden wird, bitte ich Sie folgende Auflagen in den Bauschein mit aufzunehmen. • Eine Einstellung der Beleuchtung, die den Verkehr beeinträchtigt, ist zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere grelle Einstellungen, Flimmern und/oder Farbwechsel. • Zu grelle Einstellungen der Anzeigetafel selbst sind zu vermeiden, die Einstellungen sind proportional zur Hintergrundleuchtdichte vorzunehmen. • Der Bildwechsel von einzelnen Motiven soll ruhig und kontrastarm erfolgen.	dem LfS ein Gestattungsvertrag abzuschließen. Dies gilt ohnehin. 5. Dies ist bereits in der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung entsprechend geregelt (siehe § 4 Abs. 3 der Satzung). 6. In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung erfolgt eine Definition des Begriffs der Werbeanlage, die der LBO des Saarlandes entnommen ist. Da bereits in § 2 Abs. 1 der Satzung klargestellt ist, dass sich der Regelungsbereich lediglich auf die Bereiche innerhalb der Ortsdurchfahrten bezieht, wird auf die Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung verzichtet. 7. Regelungen zu Sammelhinweisschildern sind in der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung nicht enthalten. § 3 Abs. 3 der Satzung führt die zulässigen Werbeanlagenarten auf. Auf die Ergänzung wird daher verzichtet. 8. Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtkästen / -reklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung generell unzulässig. Die vorgebrachten Anmerkungen und vorgeschlagenen Auflagen sind daher gegenstandslos.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	• Der Bildwechsel darf nicht häufiger als alle 7 Sekunden erfolgen. • Jegliche Arten von bewegten Bildern, Filmen und Animationen sind nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Motivwechsel. • Verkehrsbezogene Inhalte dürfen nicht gezeigt werden.“		
22	Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 09.07.2026</u> „zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.). Baudenkmalpflege: Da sich in dem Planungsgebiet Baudenkmäler befinden, muss das Landesdenkmalamt bei konkreten Planungen in diesen Bereichen bzgl. Installationen von Werbeanlagen und Aufstellen von Warenautomaten immer beteiligt werden. Der Umgebungsschutz der Denkmäler ist zu beachten. In dem Planungsgebiet der Gem. Heusweiler befinden sich folgende Baudenkmäler: Berschweiler • Berschweiler Straße 35, Bauernhaus, 1790 (Einzeldenkmal) Eiweiler • An der Mühle 2, Eiweiler Mühle (Engel Mühle) mit komplett erhaltenem Mahlwerk, erw. 1597, 1771 Zerstörung durch Hochwasser, 1776 Wiederaufbau, 1821 Umbau (Einzeldenkmal) • Großwaldstraße, Eiweiler-Viadukt, Eisenbahnbrücke, 1910, nach Kriegszerstörung 1947 vereinfachter Wiederaufbau (Einzeldenkmal) Heusweiler • Am Bahnhof, Bahnhofsempfangsgebäude des Bahnhofs Heusweiler, 1910 (Einzeldenkmal im Ensemble Am Bahnhof) • Am Bahnhof 1/3, Doppelwohnhaus für Eisenbahnbeamte, 1910 (Ensemblebestandteil im Ensemble Am Bahnhof) • Kirchstraße 2, Wohnhaus, 18. Jh. (Einzeldenkmal) • Saarbrücker Straße, ev. Pfarrkirche, Chor 15. Jh., barockes Schiff 1912 durch	Die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes wird zur Kenntnis genommen. Demnach befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung mehrere Baudenkmäler. Hinsichtlich der Baudenkmalpflege wird zudem darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich der Satzung auch mit Bodendenkmälern zu rechnen ist. Mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler werden jedoch lediglich Vorschriften über den zulässigen Inhalt von Werbung sowie über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung von Warenautomaten und Werbeanlagen (z.B. Art, Größe, Anbringungsort) erlassen. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise des Landesdenkmalamts sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen,	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Neubau von Robert Rupp ersetzt (Einzeldenkmal) • Saarbrücker Straße 5, altes ev. Pfarrhaus, 1773-1775 von Friedrich Joachim Stengel (Einzeldenkmal) • Saarbrücker Straße 17, sog. Bergmannsapotheke, Wohnhaus mit Apotheke und Einrichtung, 19. Jh. (Einzeldenkmal) • Saarbrücker Straße 17, sog. Bergmannsapotheke, Wohnhaus mit Apotheke und Einrichtung, 19. Jh. (Einzeldenkmal) Holz • Heusweiler Straße 7-9, kath. Pfarrkirche St. Josef, 1926-1927 von Prior und Kassel, Skulpturen 19. Jh. (Einzeldenkmal) • Am Hof 8, fürstlich-nassauisches Jagdhaus, um 1770 (Einzeldenkmal) • Alleestraße 20, ev. Pfarrkirche, 1899-1900 von Heinrich Güth (Einzeldenkmal) • Saarstraße 156, Fördergerüst (Sehachthalle teilweise abgebrochen), 1939-1940 (Einzeldenkmal im Ensemble Schachtanlage Holz) • Saarstraße 156, Fördermaschinenhaus, 1938-1940, Umbau 1996 (Einzeldenkmal im Ensemble Schachtanlage Holz) • Saarstraße, Zechenhaus, 1912 (Einzeldenkmal im Ensemble Schachtanlage Holz) Kutzhof • Köllertalstraße 16, Bauernhaus, 1608 Wirtschaftsteil, 1737 Wohnteil (Einzeldenkmal) Niedersalbach • Dombuschstraße 1, Anwesen Herzhauser, Bauernhaus, 1780, 1809 Scheune, nach 1945 Erweiterung Gehöft (Einzeldenkmal im Ensemble Dombuschstraße) • Dombuschstraße 2, Bauernhaus, 1784 (Ensemblebestandteil im Ensemble Dombuschstraße) • Dombuschstraße 4, sog. Kläs-Peters-Haus, Bauernhaus, 1806, Erweiterung um 1850 (Einzeldenkmal im Ensemble Dombuschstraße) • Dombuschstraße 6/6a, sog. Kläs-Peters-Haus, Bauernhaus, 1806, Erweiterung um 1850 (Ensemblebestandteil im Ensemble Dombuschstraße) Wahlschied • Römerstraße, ev. Pfarrkirche, 1901-1903 (Einzeldenkmal) Bodendenkmalpflege: Zur vorliegenden Planung gibt es von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken. In allen Plangebieten ist jedoch mit Bodendenkmalen zu rechnen, daher ist das LOA entsprechend bei allen weiteren Planungen zur Einzelprüfung zu beteiligen.	Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere des Denkmalschutzrechtes, unberührt.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Sollte ein Bodendenkmal in einer konkreten Planungsfläche bekannt sein, sind sämtliche Erdarbeiten (auch im Oberbodenbereich) in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Erdeingriffe und Abrissarbeiten, für die eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG). Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“		
23	Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310 66450 Bexbach <u>Schreiben vom 10.07.2026</u> „gegen das vorliegende Konzept einschließlich Satzung werden keine Bedenken vorgebracht. Dabei gehen wir davon aus, dass die Ausnahmeregelungen für die Aufstellung von Warenautomaten bei Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe Anwendung finden werden.“	Seitens der Landwirtschaftskammer werden keine Bedenken vorgebracht.	Kein Beschluss erforderlich
24	Ministerium der Justiz Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
25	Ministerium für Bildung und Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
26	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung																		
	Referat OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich																		
27	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat F3 - ZMZ Mainzer Straße 136 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 03.06.2026 - Bundeswehr</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Kein Beschluss erforderlich																		
28	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D - Natur und Forsten Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 05.06.2026</u> „das Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept dient dazu, das charakteristische Ortsbild künftig vor Verunstaltungen zu bewahren und langfristig wieder aufzuwerten. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass verschiedene Bereiche der Gemeinde auch unterschiedliche Anforderungen haben: Das Gemeindegebiet wurde daher in spezifische Teilbereiche unterteilt, für die jeweils passgenaue, unterschiedlich strenge Gestaltungsmaßstäbe festgelegt wurden. Bei folgenden Flurstücken im Geltungsbereich handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz: <table><tr><td>Gemarkung</td><td>Flur</td><td>Flurstück</td></tr><tr><td>Eiweiler</td><td>02</td><td>26/4</td></tr><tr><td>Hirtel</td><td>02</td><td>75/3 (teilweise)</td></tr><tr><td>Hirtel</td><td>02</td><td>76/1 (teilweise)</td></tr><tr><td>Hirtel</td><td>02</td><td>78/8 (teilweise)</td></tr><tr><td>Lummerschied</td><td>01</td><td>21/4</td></tr></table>	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eiweiler	02	26/4	Hirtel	02	75/3 (teilweise)	Hirtel	02	76/1 (teilweise)	Hirtel	02	78/8 (teilweise)	Lummerschied	01	21/4	Die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Abteilung D – Natur und Forsten) wird zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, die genannten Waldflurstücke aus dem Geltungsbereich der Satzung herauszunehmen, wird im Rahmen der Abwägung jedoch nicht gefolgt. Dies begründet sich zwingend aus dem systematischen Ansatz der Gebietsabgrenzung: Um in der Rechtsanwendung höchste Rechtsklarheit, Bestimmtheit	Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler beschließt aus den dargelegten Gründen von einer Anpassung des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung abzusehen.
Gemarkung	Flur	Flurstück																			
Eiweiler	02	26/4																			
Hirtel	02	75/3 (teilweise)																			
Hirtel	02	76/1 (teilweise)																			
Hirtel	02	78/8 (teilweise)																			
Lummerschied	01	21/4																			

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Sollten Sie auf diesen Flächen Werbeanlagen aufstellen, kann dies eine Waldumwandlung bedeuten. Aus diesem Grund empfehlen wir, diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept und der -Satzung herauszunehmen. Die Thematik „Werbeanlagen“ auf Waldflächen bzw. vor Waldbeständen wird nicht in der Satzung behandelt.“	und Eindeutigkeit zu gewährleisten, wurde der räumliche Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung im gesamten Gemeindegebiet ausnahmslos flurstücksscharf abgegrenzt. Die vom Ministerium angesprochenen Waldflurstücke grenzen mit ihren Kanten unmittelbar an die maßgeblichen Ortsdurchfahrten an. Diese straßenseitigen Randbereiche prägen das visuelle Erscheinungsbild des Straßenraums maßgeblich und bedürfen des gestalterischen Schutzes vor einer Überfrachtung durch Werbeanlagen. Eine vollständige Herausnahme der Flurstücke würde eine unerwünschte Regelungslücke unmittelbar am Straßenrand schaffen. Eine nur teilweise Einbeziehung (virtuelle Zerschneidung der Flurstücke) würde hingegen dem Grundsatz der flurstücksscharfen Abgrenzung widersprechen und zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Vollzug führen, da die Satzungsgrenze in der Natur nicht mehr ablesbar wäre. Die flurstücksscharfe Einbeziehung der Flächen führt ausdrücklich nicht zu einem Konflikt mit dem Waldrecht und bereitet auch keine Waldumwandlung vor. Die vorliegende Satzung regelt als rein baugestalterisches Ortsrecht (gemäß § 85 LBO) lediglich das „Wie“ (die äußere Gestaltung von Werbeanlagen) sowie den Standort, nicht aber das „Ob“ (die materielle bau- oder waldrechtliche Zulässigkeit). Die strengen materiellen Schutzvorschriften des saarländischen Landeswaldgesetzes (LWaldG) –	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		insbesondere das Verbot der ungenehmigten Waldumwandlung – bleiben als vorrangiges Fachrecht unangetastet. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften ausdrücklich unberührt.	
29	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung F - Bauleitplanung Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken <u>Schreiben vom 23.06.2026 - Ref. F/3</u> „bezüglich o. g. Planungsmaßnahme nimmt Referat F/3 des MUKMAV wie folgt Stellung: Werbeanlagen im Straßenverkehr können zahlreiche kritische Wirkungen auf die Sicherheit und Ordnung der Straßenverkehrsabläufe in Form von Ablenkungen, Sichtbehinderungen und Sehstörungen haben. Auch wird hier erwähnt, dass in mehreren Planungsbereichen schon eine Vielzahl von Werbeanlagen vorhanden sind. Dies könnte dazu führen, dass verschiedene Bereiche mit zusätzlichen Werbeanlagen überfrachtet und die Verkehrsteilnehmer entsprechend noch stärker vom Verkehrsgeschehen abgelenkt werden könnten. Von einer solchen Überfrachtung sollte so weit wie möglich abgesehen werden. Dies gilt insbesondere für digitale Werbeanlagen, die durch eventuelle Blendwirkung, Wechsel der Lichtfarbe und -intensität oder rasche Motivwechsel zusätzlich ein erhöhtes Ablenkungspotenzial beinhalten. Auch sollten großflächige oder digitale Werbeanlagen in unmittelbarer Nähe von komplexen Verkehrsanlagen wie größeren Knotenpunkten, umfangreicheren Wegweisungen oder Lichtsignalanlagen nach Möglichkeit vermieden werden, um die dort erforderliche erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer nicht zu sehr einzuschränken.“	Die Stellungnahme des MUKMAV (Referat F/3) wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise zur Sicherheit des Straßenverkehrs und zur Vermeidung visueller Überfrachtungen werden geteilt. Den Bedenken der Fachbehörde wird durch die vorliegende Satzung jedoch bereits wirksam begegnet: Die Satzung enthält bereits ausdrückliche Regelungen zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs – insbesondere im Umfeld sensibler Verkehrsanlagen wie Knotenpunkten, Sichtdreiecken, Fußgängerüberwegen und Kreisverkehren (siehe § 4 Abs. 5 und 7 der Satzung). Zudem sind störende und ablenkende Werbeformen, wie bewegliche, blinkende oder digitale Werbeanlagen (mit Ausnahme kommunaler Informationstafeln), im gesamten Geltungsbereich generell unzulässig.	Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Schreiben vom 25.06.2026</u> „die oberste Straßenbaubehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das im Betreff genannte Vorhaben. Je nach Standort von Werbetafeln und abhängig vom Verlauf der Ortsgrenzen, könnten unter Umstände §24 Saarländische Straßengesetz und/oder §9 Bundesfernstraßengesetz zum Greifen kommen (folgende Straßen könnten betroffen sein: B268 / L128 / L136 / L141 / L265 / L301). In diesem Fall wäre die weitere Planung mit der zuständigen Straßenbaubehörde (Landesbetrieb f. Straßenbau in Neunkirchen) abzustimmen.“ <u>Schreiben vom 10.07.2026 - Landeseisenbahnaufsicht</u> „Ihr Schreiben wurde uns, der Landeseisenbahnaufsicht (LEA), vom Sachbereich1 des Eisenbundesamtes, als Information weitergeleitet. Für Betreiber nichtöffentlicher Eisenbahninfrastrukturen und für Unternehmen, die mit Ihren Fahrzeugen ausschließlich Betrieb auf nichtöffentliche Eisenbahninfrastrukturen betreiben, sowie Serviceeinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 AEG, und öffentliche Eisenbahnunternehmen, die keiner Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung bedürfen, ist die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens mit dem Eisenbahn-Bundesamt wurde die Ausführung bestimmter Aufgaben des Ministeriums aus dem Bereich der Landeseisenbahnaufsicht dem Eisenbahnbundesamt (LEA beim EBA), Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, übertragen. Das Verfahren zur Aufstellung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung für den Bereich „Gemeinde Heusweiler“ wurde vom Gemeinderat eingeleitet, mit dem Ziel Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung in das Ortsbild harmonisch zu integrieren. Die öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Saarbahn Netz GmbH befindet sich im unmittelbaren Einflussbereich des Geltungsbereiches. Als gesetzliche Grundlage für bauliche Belange von Bahnanlagen gelten das	Eine visuelle Überfrachtung des Straßenraums sowie eine verkehrsgefährdende Ablenkung der Verkehrsteilnehmer sind durch die gewählten Ausschlusskriterien somit bereits ausgeschlossen. Seitens der obersten Straßenbaubehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Satzung. Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde im Rahmen der Beteiligung ebenfalls angehört. Die Stellungnahme der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Landeseisenbahngesetz des Saarlandes (LEisenbG) sowie die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (EBOA). Ich verweise insbesondere auf § 2 Abs. 1 i.V.m § 9 Abs.6 LEisenbG, dass bauliche Anlagen jeder Art, die in einem Abstand von weniger als 60 m von der Mitte des nächsten Gleises entfernt liegen, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr errichtet oder verändert werden dürfen. Gegen die geplante Maßnahme besteht aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken und erteile meine Zustimmung mit der Bitte, nachfolgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise in Ihre Entscheidung bzw. Genehmigung zu übernehmen. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen und auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs ausgeschlossen werden. Insbesondere ist bei der Gestaltung, Ausrichtung und Beleuchtung von Werbeanlagen auf eine ausreichende Blendfreiheit zu achten. Eine Blendwirkung auf Triebfahrzeugführende sowie eine Beeinträchtigung der Erkennbarkeit von Signalanlagen oder sonstigen betrieblich relevanten Einrichtungen ist auszuschließen. Die Freihaltung der Mindestabstände zur Bahntrasse (Freihaltung des Regellichtraumprofils gem. § 9 Anl.1 Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung EBO zusätzlich den betrieblich, bautechnisch und arbeitssicherheitstechnischen Forderungen) ist zu gewährleisten. Verpflichtungen zum Einholen von anderweitigen Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen aufgrund anderer Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Prüfung erfolgte nur in eisenbahntechnischer Hinsicht und lässt Rechte Dritter unberührt.“	Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen demnach keine Bedenken. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise der Landeseisenbahnaufsicht sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	
30	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken <u>Schreiben vom 02.07.2026</u> „zu dem im Betreff angeführten Planverfahren wird auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Oberbergamt des Saarlandes verwiesen. Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine weiteren Anmerkungen.“		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
31	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler <u>Schreiben vom 18.06.2026</u> „nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen das oben genannte Vorhaben unsererseits im Grundsatz keine Bedenken bestehen. Im Zusammenhang mit dem Hinweis auf mögliche Restriktionen aus ehemaliger Bergbautätigkeit empfehlen wir, im Falle von Ausschachtungs- und Gründungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies im Falle der Betroffenheit mitzuteilen.“	Gegen die Aufstellung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Heusweiler bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Der Hinweis des Oberbergamtes des Saarlandes wird zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich
32	Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35 67059 Ludwigshafen <u>Schreiben vom 03.06.2026</u> „unter Berücksichtigung der Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches, bestehen keine Bedenken in Bezug auf das o.g. Verfahren / Vorhaben. Das Plangebiet befindet sich außerhalb unseres Netzgebietes. Daher sind keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG vorhanden/ betroffen – auch sind derzeit keine Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.“		Kein Beschluss erforderlich
33	RAG Aktiengesellschaft Im Welterbe 10 45141 Essen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
34	Saarforst Landesbetrieb		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Geschäftsbereich 3 Von der Heydt 12 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 08.06.2026</u> „wir haben Ihre bevorstehende FNP-Änderung geprüft, und sind zum Schluss gekommen, dass aus Verkehrssicherungsgründen, bei den geplanten Werbeanlagen und Warenautomaten ein Mindestabstand von 30 m zu unserem Waldbestand (SaarForst Landesbetrieb) eingehalten werden soll. Wir bitten dies bei der FNP-Änderung zu berücksichtigen.“	Die Stellungnahme des Saarforst Landesbetriebs wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt mit der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler jedoch nicht. Konkrete Baumaßnahmen, etc. werden durch die Satzung weder festgesetzt noch zugelassen. Eine unmittelbare Betroffenheit ist daher nicht erkennbar; die Hinweise des Saarforst Landesbetriebs sind bei konkreten Vorhaben im Rahmen nachfolgender Genehmigungsplanungen, Ausführungsplanungen und Bauausführungen zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	Kein Beschluss erforderlich
35	Saarländischer Rundfunk Funkhaus Halberg 66100 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
36	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Netzinfrastruktur Zurmaiener Straße 175 54292 Trier		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
37	VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.07.2026</u> „- 110-kV-Freileitung Fenne -Weiher, HL 140 - 35-kV-Kabel UW Eiweiler - UW Uchtelfangen - 35-kV-Kabel UW Eiweiler - UW Lebach - UW Eiweiler Sehr geehrte Damen und Herren, innerhalb des Geltungsbereiches der o. a. Satzung befinden sich o. g. Versorgungsanlagen, deren näherungsweise Verlauf bzw. Lage wir in die beigefügte Ablichtung des Übersichtsplanes, M 1: 35000, eingetragen haben. Sofern Sie für Ihre weiteren Planungen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de, in Verbindung zu setzen. Gegen die Aufstellung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes sowie der entsprechenden Satzung für die Gemeinde Heusweiler bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, wobei wir davon ausgehen, dass uns für den Fall konkreter Planungen im Bereich unserer Anlagen die dementsprechenden Planunterlagen zu einer abschließenden Stellungnahme vorgelegt werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	Die Stellungnahme der VSE Verteilnetz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Demnach befinden sich im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung verschiedene Versorgungsanlagen des Unternehmens. Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch nicht. Sofern es sich bei Werbeanlagen und Warenautomaten um bauliche Anlagen handelt, wird die Zulässigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgehandelt. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	Kein Beschluss erforderlich
38	VSE NET GmbH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken <u>Schreiben vom 07.07.2026</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„innerhalb des Geltungsbereiches der o. a. Satzung befinden sich mehrere uns gehörende LWL-Kabeltrassen, deren näherungsweise Verlauf wir in die beige-fügte Ablichtung des Übersichtsplanes, M 1: 30000, eingetragen haben. Sofern Sie für Ihre weiteren Planungen unsere Bestandsunterlagen in digitaler Form benötigen sollten, bitten wir Sie, sich unter Bezug auf dieses Schreiben direkt mit unserer OE VNS ND, Herrn Henrich, 06814030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilstrom.de, in Verbindung zu setzen. Gegen die Aufstellung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes sowie der entsprechenden Satzung für die Gemeinde Heusweiler bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, wobei wir davon ausgehen, dass uns für den Fall konkreter Planungen im Bereich unserer Anlagen die dementsprechenden Planunterlagen zu einer abschließenden Stellungnahme vorgelegt werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.“	Die Stellungnahme der VSE NET GmbH wird zur Kenntnis genommen. Demnach befinden sich im Geltungsbereich der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung verschiedene LWL-Kabeltrassen des Unternehmens. Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch nicht. Sofern es sich bei Werbeanlagen und Warenautomaten um bauliche Anlagen handelt, wird die Zulässigkeit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abgehandelt. Gemäß § 3 Abs. 4 der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Gemeinde Heusweiler bleiben sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Satzung unberührt.	Kein Beschluss erforderlich
39	Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Mosel-Saar-Lahn Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
40	Gemeindewerke Heusweiler GmbH Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
41	ZKE-Heusweiler Saarbrücker Straße 28 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			Kein Beschluss erforderlich
42	Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf <u>Schreiben vom 08.06.2026</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Baumaßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com“		Kein Beschluss erforderlich
43	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Rheinstraße 15 14513 Teltow <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
44	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
45	Bischöfliches Generalvikariat Hinter dem Dom		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	54290 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
46	Superintendentur der evangelischen Kirche Am Ludwigsplatz 5 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
47	Evangelische Kirchengemeinde Oberes Köllertal Saarbrücker Straße 5 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
48	Katholisches Pfarramt Heusweiler Trierer Straße 8 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
49	Naturschutzbeauftragte Eiweiler Anette Ziegler Hellenhausen 1a 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
50	Naturschutzbeauftragte Heusweiler Margarethe Blasen Illinger Straße 12 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
51	Naturschutzbeauftragter Holz Herbert Hassel Heusweilerstr. 20 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
52	Naturschutzbeauftragter Kutzhof Stefan Bost Waldstraße 16 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
53	Naturschutzbeauftragter Obersalbach-Kurhof Roman Reichert Zum Weiherwald 33 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
54	Naturschutzbeauftragter Walschied Gerd Bender Zur Krepp 5 66265 Heusweiler <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
55	BUND Saarland e.V. Haus der Umwelt Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
56	NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
57	Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt Stengelstraße 10-12 66117 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Regionalverband Saarbrücken Fachbereich 3 FD 60 Regionalentwicklung und Planung Schloßplatz 3-5 66119 Saarbrücken <u>Schreiben vom 06.07.2026</u> „mit E-Mail vom 03.06.2026 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Konzeptes inkl. Satzung um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Vielmehr wird die Aufstellung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Straßenbildes der Gemeinde Heusweiler begrüßt. Nach Inkrafttreten der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung bitten wir um eine kurze Mitteilung.“		Kein Beschluss erforderlich
59	Regionalverband Saarbrücken Untere Bauaufsichtsbehörde Postfach 10 30 55 66030 Saarbrücken		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Schreiben vom 03.06.2026</u> „bezüglich der Aufstellung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung für den Bereich Gemeinde Heusweiler bestehen aus bauaufsichtlicher Sicht keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
60	Regionalverband Saarbrücken Straßenverkehrsbehörde Postfach 10 30 52 66030 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
61	Gemeinde Eppelborn Rathausstraße 27 66571 Eppelborn <u>Schreiben vom 05.06.2026</u> „von Seiten der Gemeinde Eppelborn werden gegen die vorgenannte Planung der Gemeinde Heusweiler keine Einwendungen vorgebracht. Die Belange der Gemeinde Eppelborn werden nicht berührt.“		Kein Beschluss erforderlich
62	Gemeinde Illingen Hauptstraße 86 66557 Illingen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
63	Gemeinde Merchweiler Hauptstraße 82 66589 Merchweiler <u>Schreiben vom 12.06.2026</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	„die Belange der Gemeinde Merchweiler werden durch das beabsichtigte Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept inkl. Satzung nicht berührt.“		
64	Gemeinde Quierschied Rathausplatz 1 66287 Quierschied <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
65	Gemeinde Riegelsberg Saarbrücker Straße 31 66292 Riegelsberg <u>Schreiben vom 15.06.2026</u> „mit Ihrem Schreiben vom 03.06.2026, hier eingegangen am 03.06.2026, bitten Sie um Stellungnahme zu dem o.g. Satzungsentwurf. Die Gemeinde Riegelsberg nimmt zu dem vorgelegten Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung: „Im Rahmen unseres Aufgabenbereiches bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Planentwurfes und der Begründung. Ferner gibt es keinerlei beabsichtigte oder eingeleitete Planungen der Gemeinde Riegelsberg, die in einem Konflikt zu Ihrem Vorhaben stehen könnten.““		Kein Beschluss erforderlich
66	Gemeinde Saarwellingen Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen <u>Schreiben vom 15.06.2026</u> „seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Betreff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.“		Kein Beschluss erforderlich
67	Gemeinde Schwalbach Hauptstraße 92 66773 Schwalbach		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Schreiben vom 19.06.2026</u> „im Folgenden nehme ich Bezug auf Ihre Email vom 03.06.2026 und teile Ihnen mit, dass der zuständige Ausschuss des Gemeinderates den o.a. Satzungsentwurf zur Aufstellung eines Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes in der Gemeinde Heusweiler hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange analog § 4 Abs. 2 BauGB in seiner gestrigen Sitzung beraten hat und den Beschluss gefasst hat, dass die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen äußert.“		Kein Beschluss erforderlich
68	Stadt Lebach Am Markt 1 66822 Lebach <u>Schreiben vom 26.06.2026</u> „seitens der Stadt Lebach werden im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken am Verfahren zur Aufstellung des Werbeanlage- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung für den Bereich der Gemeinde Heusweiler vorgetragen.“		Kein Beschluss erforderlich
69	Stadt Püttlingen Rathausplatz 1 66346 Püttlingen <u>Schreiben vom 03.07.2026</u> „gegen die Aufstellung des o.g. Konzepts bzw. der Satzung werden von Seiten der Stadt Püttlingen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.“		Kein Beschluss erforderlich
70	Landeshauptstadt Saarbrücken Rathausplatz 1 66111 Saarbrücken <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung